



Zustande gekommen durch die Vermittlung von

Second Life Care K.S.

Geschäftsführerin:
Mgr. Monika Slováková Hlavná 116/114
SK 919 21 Zeleneč

Büro/Postanschrift

Second Life Care K.S.

Priemyselná 5, SK 91701 Trnava
zurück an Fax Nr. 00421333219979

nachfolgend „**Leistungsgeber**“ genannt

Second Life Care ist bevollmächtigt, im Namen des Leistungsgebers mit dem Auftraggeber Gespräche zu führen und die Vertragsgestaltung anzupassen. Second Life Care ist vom Leistungsgeber bevollmächtigt als Ansprechpartner für den Auftraggeber bei Änderungen und sonstigen Angelegenheiten während der gesamten Vertragsdauer des Dienstleistungsvertrages aufzutreten.

nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt

wird dieser Vertrag mit Wirkung ab dem _____ geschlossen.

Die im § 2 bezeichneten Leistungen sollen durchgeführt werden im Privathaushalt von

(nur falls abweichend vom Auftraggeber)

nachfolgend „**Leistungsnehmer**“ genannt

Präambel

Der Auftraggeber/Leistungsnehmer beauftragt den Leistungsgeber, ihm entsendete Haushalts-/Betreuungskräfte oder beauftragte Dritte im weiteren Kräfte genannt- gemäß den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen - zur Betreuung und Unterstützung im Haushalt und Grundpflege des Leistungsnehmers bereit zu stellen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Leistungsgeber entsendet seine Kräfte zur Durchführung der entsprechend vereinbarten Leistungen gemäß § 2 und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen der EU-Dienstleistungsfreiheit (EKUZ-Karte (Krankenversicherung im Ausland) und/oder der A1-Entsendebescheinigung) und stellt sicher, dass die entsendeten Kräfte ordnungsgemäß angestellt /lt. Dt.-Mindestlohn belegt werden kann. Aufgrund der Besonderheit von Betreuungsleistungen zugunsten des Leistungsnehmers ist die Dienstleistungserbringung sonntags und feiertags zulässig, jedoch unter der Bedingung, dass der Kraft ein Ausgleich der zusätzlichen Stunden in folgenden Wochen gewährt wird und zwar so, dass die durchschnittliche Zeit für die Dienstleistungserbringung in der Woche die 40 Stunden und die durchschnittliche Zeit für die Dienstleistungserbringung im Monat die 160 Stunden nicht überschreitet.
2. Der Auftraggeber versichert, gegenüber der entsendeten Kraft keine Weisungen zur Art und Weise der zu erledigenden Aufgaben zu erteilen oder den Charakter und die Art und Weise der entsendeten Kraft realisierten Dienstleistungen zu beeinflussen.
3. Die Kraft darf vom Auftraggeber/ Leistungsnehmer oder Dritten nicht zu anderen Zwecken und/oder Aufgaben eingeteilt oder an andere Erfüllungsorte verliehen oder vermittelt werden. Ihre Aufgabe besteht einzig in der Erfüllung der in § 2 genannten Tätigkeiten beim Leistungsnehmer.
4. Der Leistungsort ist der vorgenannte Wohnort des Leistungsnehmers.
5. Bei Beschwerden zur Erbringung der in § 2 benannten Leistungen durch die Kraft, ist der Leistungsgeber zu informieren, dies fristwährend auch telefonische Abstimmung bzw. E-Mail innerhalb 7 Werktagen. Der Leistungsgeber sichert eine umgehende Überprüfung und bei berechtigten Beschwerden das unverzügliche Abstellen des Beschwerdegrundes ab Kenntnisnahme zu.

§ 2 Leistungsbeschreibung

Der Leistungsgeber verpflichtet sich, durch seine Kraft für die oben bestimmte Zeit und nach der konkreten Bedarfserhebung Dienstleistungen für den Leistungsnehmer im oben genannten Haushalt zu erbringen.

Unter Dienstleistungen versteht man insbesondere:

1. Verpflegung/ Hilfe in der Küche: Essenanrichtung, Einkaufen, Sauberkeit in der Küche halten, Geschirrspülen, Hilfe und Unterstützung beim Essen und andere ähnliche Arbeiten.

2. Hauswirtschaft: Hausputz, Saugen, Boden wischen, Staub wischen, Möbelpflege, Wäsche und Gardinen waschen, Fenster putzen, Bügeln, Balkonpflanzen pflegen, andere ähnliche Arbeiten.

3. Betreuung und Gesellschaft leisten: Freizeitgestaltung des Leistungsnehmers, Begleitung bei Arztbesuchen, Einkaufen, kulturellen Veranstaltungen, usw., Unterstützung bei Körperhygiene und sonstigen Aktivitäten des täglichen Lebens

4. Grundpflege: Inkontinenzversorgung, Toilettengang, Lagerungen, umsetzen von Pflegebett in Rollstuhl oder andere ähnliche Arbeiten.

Ausdrücklich ausgenommen von den Leistungen sind Garten- oder Feldarbeiten, medizinische Dienstleistungen und professionelle pflegerische Tätigkeiten der Behandlungspflege, die eine Fachausbildung erfordern, wie zum Beispiel Injektionen oder Verbandwechsel.

§ 3 Unterbringung / Verpflegung / Zutrittsrecht / Telefonkosten / Freizeitregelung

1. Der Auftraggeber / Leistungsnehmer stellt der Kraft unentgeltlich ein Zimmer zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Dieses Zimmer ist ausreichend möbliert, verschließbar, hygienisch einwandfrei und mit Frischluftzugang versehen. Gewährt wird zudem eine jederzeit mögliche Mitbenutzung eines Bades mit Wanne und/oder Dusche, Waschgelegenheit und WC, sofern kein eigenes Bad zur Verfügung gestellt werden kann.

2. Der Auftraggeber/Leistungsnehmer sorgt für angemessene Verpflegung in normal üblicher Qualität und ausreichender Quantität sowie täglich 2 Stunden Freizeit oder zwei Halbe freien Tag je Woche (alternativ auch einen Tag je Woche zulässig), was individuell durch den Auftraggeber der Kraft zu gewähren ist.

3. Der Auftraggeber/Leistungsnehmer erklärt sich einverstanden, dass zur Leistungserbringung gemäß § 2 zum Leistungsort ein jederzeitiges Zutrittsrecht durch die Kraft des Leistungsgebers abgesichert wird.

4. Der Auftraggeber/Leistungsnehmer erklärt sich einverstanden, dass die Kraft am Festnetz angerufen werden darf oder im Notfall dieses zu benutzen. Wenn möglich einen Gastzugang für das Internet einzurichten.

§ 4 Haftung

1. Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln und diesbezügliche Verjährungsansprüche, dies ausdrücklich und unabhängig ggf. anderer außervertraglicher Bestimmungen.

2. Bei eintretender Krankheit der Kraft mit einer Dauer von 3 – 7 Kalendertagen oder bei sonstigem, durch den Leistungsgeber zu vertretendem Ausfall, verpflichtet sich dieser unverzüglich eine Ersatzkraft zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus gehende Ansprüche stehen dem Auftraggeber/Leistungsnehmer nur zu, sollte keine Arbeitskraft ab dem 8 Tag zur Verfügung gestellt werden. Der entgeltliche Ausfallersatz pro Tag kann den Tagessatz für die Kraft nicht übersteigen.

3. Sollte der Auftraggeber/Leistungsnehmer sich wünschen, dass die Kraft, zur Erledigung ihrer Arbeit, insbesondere auch der Einkäufe, einen von ihm zur Verfügung gestellten PKW benutzt, ist er verpflichtet, eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, die auch die Benutzung des Fahrzeugs durch die Kraft, abdeckt. Der Leistungsnehmer erklärt, dass er, im Fall einer beauftragten Nutzung seines Kraftfahrzeuges durch die Kraft des Leistungsgebers, keine Forderungen gegen die Kraft oder den Leistungsgebers erheben kann, wenn ihm irgendwelche Schäden durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges entstehen.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag endet spätestens nach 24 Monaten.

2. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich sein. Im Falle einer Kündigung bleibt die Kraft bis zum Kündigungsdatum vor Ort. Eine vom Auftraggeber gewünschte vorzeitige Abreise der Kraft hat keine Kürzung der Kündigungsfrist oder Minderung des Tagessatzes zur Folge. Bis zum Vertragsende wird der volle Tagessatz berechnet.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Leistungsgeber oder Second Life Care unverzüglich Änderungen des gesundheitlichen Zustandes oder der Betreuungssituation des Leistungsnehmers anzuzeigen.

§ 7 Unterbrechung / Aussetzung

1. Im Falle eines Aufenthalts des Leistungsnehmers im Krankenhaus/Altenheim bleibt der Vertrag unberührt. Wird der Leistungsnehmer über 5 Tage im Krankenhaus behandelt, kann der Vertrag nach Absprache ruhen und fortgesetzt werden, wenn der Leistungsnehmer wieder zu Hause ist. Absprachen können mit Second Life Care getätigt werden. Der Leistungsnehmer oder der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 2 Tagen nachdem Kenntnisnahme über den Aufenthalt der Pflegeperson im Krankenhaus/Altenheim den Leistungsgeber oder Second Life Care, über seinen Willen bezüglich des Weiteren Bestehens des Vertrages zu informieren.
2. Im Falle des Versterbens des Leistungsnehmers hat der Auftraggeber die auf den Todestag sieben darauffolgenden Kalendertage taganteilig Entgeltanspruch an den Leistungsgeber zu leisten, danach endet der Vertrag automatisch ohne weitere Ansprüche.
Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Leistungsgeber diese Tage den vollen Tagessatz ungeachtet der Anwesenheit oder Abwesenheit der Kraft zu erstatten.
3. Wenn die Kraft erkrankt oder ihr ihre Leistung aus sonstigen Gründen unmöglich wird, sorgt der Leistungsgeber schnellstmöglich von ca. 7 Tagen für eine neue Kraft.
4. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien ist eine max. 3 monatige Vertragsruhe möglich. Wird der Dienstleistungsvertrag von Seiten des Auftraggebers während der Vertragsruhe gekündigt, so ist die im Vertrag genannte Kündigungsfrist von 14 Tagen gültig, unabhängig von der An- oder Abwesenheit der Kraft bzw. der Inanspruchnahme einer vertraglichen Leistung.

§ 8 Kosten / Bezahlung / Rechnung / Minderung

1. Das Entgelt für die zu erbringenden Leistungen beträgt pro Tag € . Für den Tag, der An/Abreise werden 50% des Tagessatzes berechnet, unabhängig davon, wann das Personal am Einsatzort eintrifft oder abreist.
 - a) Für die Tage 24.12./25.12./26.12. dem 31.12./01.01. und Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag wird der Tagessatz um 100% erhöht berechnet.
 - b) Die Fahrtkosten werden von 100 € bei einem Turnus von mindestens 4 Wochen berechnet, Fahrtkosten von 150 € bei einem Turnus von mindestens 6 Wochen. Ab der 8 Wochen sind die Fahrtkosten von 200 € zu zahlen. Soweit der Turnus aus Gründen, welche der Leistungsgeber zu verantworten hat kürzer wie 4 Wochen ist, entstehen für den Auftraggeber keine Zusatzkosten. Sollte der Turnus kürzer als 4 Wochen vom Auftraggeber zu verantworten sein, fallen für den Auftraggeber die Fahrtkosten zusätzlich zum Tagessatz in Höhe von 200,- Euro an. Die Fahrtkosten werden im Abreise Monat berechnet.
 - c) Wenn nichts anders vereinbart wird sichert der Leistungsgeber den Transport der Kraft an den mit dem Auftraggeber vereinbarten Ort zu.
 - d) Beide Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass im Falle einer Mindestloohnerhöhung in der BRD, die Kraft des Leistungsgebers- für die Ausübung seiner Tätigkeit laut diesem Vertrag Anspruch hat, dass der Tagessatz erhöht wird. Über die Erhöhung des Tagessatzes wird der Auftraggeber vorab entsprechend informiert.
2. Das Entgelt wird monatlich bis zum 25. des Monats in Rechnung gestellt und ist nach Zustellung der Rechnung sofort auf das Konto zu überweisen.
3. Beim Wechsel der Kräfte kann in Folge der An/Abreise aus Organisationsgründen eine Lücke im Betreuungsablauf entstehen. Sollte der Auftraggeber am Tag der An-/Abreise eine lückenlose überlappende Betreuung wünschen, ist der Leistungsgeber vorab darüber zu informieren. Der Auftraggeber muss ggf. in diesem Fall eine weitere Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Der Leistungsgeber ist berechtigt für die überlappende Leistung durch zwei entsendete Kräfte einen zusätzlichen Tagessatz zu berechnen.
4. Der Leistungsgeber ist berechtigt, bei Ausbleiben der Zahlung (mehr als 7 Tage nach der Fälligkeit der Rechnung, d.h. 5 Arbeitstage nach Zustellung) und vorangegangener Mahnung, dies auch bei unberechtigter Kürzung der Rechnung, die Kraft ohne Folgehaftung abzuziehen. Weiter besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber den Vertrag dann solange wechselseitig ruhend zu stellen, bis der Zahlungsausgleich erfolgt ist.
5. Eine der Sache angemessene Kürzung der Rechnung bzw. Aufrechnung mit künftigen Forderungen kann nur erfolgen, wenn der Grund innerhalb 7 Werktagen nach Bekanntwerden per Telefon bzw. E-Mail angezeigt wurde und beide Parteien sich nicht in einer Frist von 7 Tagen ab Kenntnis darauf einigen konnten, einen bestimmten Kürzungsbetrag zu vereinbaren. Sollte ein etwaiger Mangel nicht oder verspätet angezeigt werden, gilt die Leistung als vollständig erbracht.

6. Sollte die Kraft nicht den Anforderungen und Wünschen des Leistungsnehmers entsprechen und daraufhin durch den Leistungsgeber der Anspruch auf Austausch der Kraft eingefordert werden und keine Einigung mit dem Leistungsnehmers stattfindet, trägt die Abreisekosten der Auftraggeber pauschal mit der Hälfte der benannten Fahrtkosten, wobei der Auftraggeber für diesen Fall den Austauschtermin mit dem Termin des Eintreffens der durch den Leistungsgeber neuen Kraft bestimmt, was auch die Leistungserbringung der auszutauschenden Kraft bis dahin einschließt, jedoch eine Frist von 7 Arbeitstagen durch den Leistungsgeber zur Sicherung der lückenlose Vertragserfüllung, d.h. den Tausch der Kräfte vorzunehmen, als anerkannt gilt.

7. Eine Ablösung der Kraft kann erfolgen in folgenden Fällen:

- Krankheit, Urlaub, anderweitig begründete Abwesenheit der Kraft
- Kündigung des Vertrages durch die Kraft
- Wunsch nach Kraftwechsel von Seiten des Auftraggebers wegen Unzufriedenheit
- bei wesentlicher Veränderung des konkreten Dienstleistungsbedarfs.

In diesen Fällen wird der Leistungsgeber schnellstmöglich für einen Austausch sorgen. Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Verzögerungen bedingt durch Reisezeiten oder jeweilige Bewerbersituationen kommen kann.

§ 9 Datenschutz / Schweigepflicht / Wirksamkeit

1. Der Leistungsgeber verpflichtet sich zum Schutz der personenbezogenen Daten sowie zur Einhaltung einer Schweigepflicht über alle gewonnenen Daten und Erkenntnisse gegenüber Dritten nach den einschlägigen Gesetzen des Landes in dem der Erfüllungsort des Vertrages gelegen ist zu schweigen. Eine Weitergabe an Dritte ist lediglich zur Erfüllung der Aufgaben dieses Vertrages und unter Maßgabe vor dem entsprechend eingeholter Verschwiegenheitsverpflichtungen der Dritten als auch der eigenen Arbeitnehmer selbst gestattet.

2. Vorstehende Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

§ 10 Ergänzung des Vertrages

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich für die Laufzeit dieses Vertrages und bis zu zwölf Monaten nach seiner Beendigung, keine der bei ihm durch den Auftraggeber eingesetzte Kräfte oder sonstige mit einer Leistungserbringung für den Auftraggeber beauftragte Personen abzuwerben und in einem direkten Beschäftigungsverhältnis zu beschäftigen oder indirekt durch Dritte beschäftigen zu lassen.

Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Bruttogehältern vereinbart, wozu jedoch eine Begrenzung auf dafür tatsächlich anfallenden und nachzuweisenden Kosten als vereinbart gilt. Weitgehende Schadensersatzansprüche werden durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen; diese ist jedoch auf ggf. weitere Schadensansprüche in Anrechnung zu bringen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommenden wirksamen Regelung zu treffen.

2. Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren verfasst. Der Leistungsgeber und der Auftraggeber erhalten jeweils eine Ausfertigung oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen bestätigt worden sind.

3. Gerichtsstand ist der Erfüllungsort.

Ort, Datum Leistungsnehmer / Auftraggeber

Ort, Datum Unterschrift Leistungsgeber